



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 21. September 2011

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Verordnung von Arzneimitteln für Kinder

Hin und wieder existiert die Meinung, dass für Kinder „alles verordnet werden kann“. Jedoch ist auch für Kinder die Verordnung von Arzneimitteln nicht uneingeschränkt möglich. Bitte beachten Sie bei der Rezeptausstellung folgende Kriterien:

- Das Arzneimittel muss für das entsprechende Alter zugelassen sein.
- apothekenpflichtige (nicht rezeptpflichtige) Arzneimittel können nur für Kinder unter 12 Jahren und für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahre verordnet werden.

Ausnahmen: Für Kinder über 12 Jahre ohne Entwicklungsstörung gilt - wie auch für Erwachsene - die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Ausnahmeliste).

- Das zu verordnende Arzneimittel darf nicht unter die Verordnungsausschlüsse oder Verordnungseinschränkungen der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie fallen.

Wichtig: die Anlage III gilt altersunabhängig!

Bitte beachten Sie hierzu auch unser Verordnung Aktuell „Übersicht von Präparaten, bei denen von den Krankenkassen Rückforderungsanträge gestellt werden“ vom 06. Juni 2011.

- Arzneimittel der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie (so genannte Lifestyle-Arzneimittel) sind auch für Kinder nicht verordnungsfähig.

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen (z. B. homöopathische Arzneimittel) sind diese Vorgaben ebenfalls zu beachten.

Hilfe bekommen Sie auch am **Service-Telefon Verordnung unter 0 89 / 57 09 34 00 – 30.**

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Angebote > KVB-Postfach.